



Satzung des Vereins
"Unteroffizierheimgesellschaft e.V. Fliegerhorst Diepholz"

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Personenbezeichnungen alle Geschlechter einschließen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen - Unteroffizierheimgesellschaft e.V. Fliegerhorst Diepholz (**UHG e.V. FlgH DH**)

Der Verein hat seinen Sitz in Diepholz auf dem Fliegerhorst und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 100049 beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege der Kameradschaft, die Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes. Zweck des Vereins ist es auch, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen sowie die Beziehungen zwischen der Bundeswehr und der Öffentlichkeit durch Zusammenkünfte mit Persönlichkeiten der Politik, des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft und der Wirtschaft zu pflegen.

- ~~1. Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zweckes einen Wirtschaftsbetrieb. Überschüsse aus diesem Wirtschaftsbetrieb „Casino Diepholz“ werden ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet.~~
- ~~2. Für den übrigen Bereich bleibt die Zuständigkeit der Unteroffizierheimgesellschaft Diepholz e.V. unberührt.~~
- ~~3. Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit den zentralen Vorschriften zu stehen.~~

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder können auf Antrag werden:
 - Unteroffiziere, die bei einer auf dem Fliegerhorst Diepholz stationierten Einheit Dienst tun,
 - Unteroffiziere, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden und ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten,

- Unteroffizieranwärter mit bestandenem Unteroffizier- und entsprechendem Fachlehrgang, die zur Beförderung zum Unteroffizier Voraussetzung sind,
- Aktive Unteroffiziere die nicht bei einer auf dem Fliegerhorst Diepholz stationierten Einheit Dienst tun,
- Zivilbedienstete der vergleichbaren Vergütungsgruppe oder Dienstgradgruppe,
- Zivilbedienstete der vergleichbaren Vergütungsgruppe oder Dienstgradgruppe, die aus dem Dienst-/Arbeitsverhältnis ausscheiden und ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten,
- Unteroffiziere außer Dienst oder der Reserve,
- Angehörige der Polizei, Bundespolizei und Zoll,
- Angehörige von NATO-Verbänden,
- Persönlichkeiten des Standortbereiches,
- Mannschaften der vergleichbaren Gehaltsstufe.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3. Über Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die zu dem in § 3 aufgeführten Personenkreis gehört.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür gesondert vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Jedem Mitglied wird auf Verlangen ein Exemplar der Satzung ausgehändigt. Mit dem Betritt in den Verein wird die Satzung anerkannt.

§ 5 Beitrag

1. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages ~~und der Zeitkarten~~ setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Angehörige der ZAW-Maßnahmen können eine Zeitmitgliedschaft für die Dauer ihrer Maßnahme erwerben.
4. Für kurzfristig zu kommandierte und Reserveübende werden Zeitkarten ausgegeben.
5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung aufheben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende.
2. Durch Ausschluss.
3. Durch Tod.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. a. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

~~1.~~ Vorsitzender

2. Vorsitzender

~~1. Geschäftsführer~~

~~2. Geschäftsführer~~

Kassierer

Schriftführer

Beisitzer (über die Anzahl der **Beisitzer** entscheidet der Vorstand)

b. Das Kontrollorgan besteht aus dem 1., 2. und 3. Kassenprüfer.

~~2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 2. Geschäftsführer, jeweils einer allein.~~

Die UHG e.V. FlgH DH wird im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte der Unteroffizierheimgesellschaft bis zu einer gültigen Neuwahl des Vorstandes.

3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Vorstand durch die Zuwahl eines Mitgliedes auf der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Amtsdauer ergänzt.
4. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den drei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

5. Alljährlich ist der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vorzulegen, die von mindestens 2 Kassenprüfern vorher geprüft sein muss.

§ 9 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen sind durch den ~~1.~~ **Vorsitzenden** oder 2. Vorsitzenden einzuberufen.
2. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Vorstandssitzungen sollen spätestens drei Wochen vor Abhaltung einer Mitgliederversammlung einberufen werden, um u.a. die Tagesordnung der Mitgliederversammlung festzulegen.
4. Der Vorstand ist bei seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, die in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung einzuberufen ist. Dazu sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich **per Brief oder E-Mail**, durch Aushang und Bekanntgabe in den öffentlichen Medien (örtliche Presse, Internetseite der UHG, www.uhg-diepholz.de) einzuladen.
2. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung anzugeben. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Von einer entsprechenden Ergänzung der Tagesordnung braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens ~~ein Drittel~~ **20%** der Mitglieder erschienen sind.

Sollten zur ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung weniger als ~~ein Drittel~~ **20%** der Mitglieder erschienen sein, so kann der Versammlungsleiter / Vorsitzende nach einer Unterbrechung sofort eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Verhinderung können Mitglieder ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Vollmacht wird Bestandteil der Satzung.

4. Zur Mitgliederversammlung ist der Dienstaufsichtsführende einzuladen.

5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss in jedem Fall enthalten:
- a. Die Erstattung eines Jahresrechnungsbildes durch den Vorstand
 - b. Die Bekanntgabe der Jahresrechnung
 - c. Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses aus besonderem Anlass beim Vorstand beantragen. Die Versammlung ist spätestens vier Wochen nach der Antragstellung abzuhalten.
7. ~~Für Satzungsänderungen ist eine Anwesenheit von mind. 25% aller Mitglieder und für die Vereinsauflösung ebenfalls eine Anwesenheit von mind. 25% aller Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins bedürfen dann einer einfachen Mehrheit der Anwesenden.~~
- Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins bedarf es einer einfachen Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist zu unterschreiben durch:
- ~~1. Versammlungsleiter~~/Vorsitzender
 - ~~2. Vorsitzenden~~
 - ~~1. Geschäftsführer~~
 - Protokollführer

§ 11 Wahl des Vorstandes und des Kontrollorganes

1. Der Vorstand und das Kontrollorgan werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
2. Der Vorstand und das Kontrollorgan werden in geraden und ungeraden Jahren gewählt. Es können Beisitzer gewählt werden. Sie haben Stimmrecht im Vorstand.

In ungeraden Jahren:

- ~~1.~~ Vorsitzender
- ~~2. Geschäftsführer~~
- Schriftführer
- Kassierer
- 1. Kassenprüfer
- Beisitzer

In ungeraden Jahren:

2. Vorsitzender

~~1. Geschäftsführer~~

2. Kassenprüfer

3. Kassenprüfer

Beisitzer

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4. Folgendes Vorstandsamt muss mit einem aktiven Soldaten besetzt werden:

- ~~1.~~ Vorsitzender

§ 12 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt zu machen.
2. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

Sollte von der gemäß Ziffer 2 getroffenen Streichung der Mitgliedschaft ein Vorstandsmitglied betroffen sein, so entscheidet über die Streichung der Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung in entsprechender Anwendung des §12 Ziffer 1.

§ 13 Auflösung des Vereins

~~Der Verein kann nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Vereinsauflösung ist eine Anwesenheit von~~

~~mind. 25% aller Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins bedarf dann einer einfachen Mehrheit der Anwesenden.~~

Der Verein kann nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung und nach Beschluss gemäß §10 "Mitgliederversammlung", Nr. 7 aufgelöst werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der ~~1.~~ Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen dem Soldatenhilfswerk **der Bundeswehr** e.V. und dem Bundeswehrsozialwerk zu **gleichen Teilen** zu.

Der Vorstand

M. Gotter, Oberfeldwebel
Vorsitzende

C. Krause, Oberfeldwebel
2. Vorsitzender



Unteroffizierheimgesellschaft e.V. Fliegerhorst Diepholz



Anlage zur Satzung vom XX. Monat 2025

Vollmacht für die Übertragung des Stimmrechts

Kontaktdaten **Vollmachtgeber:**

Name:

Vorname:

Mitgliedsnummer:

Als Vereinsmitglied bin ich bei der Mitgliederversammlung am _____ stimmberechtigt. Leider ist es mir nicht möglich, zur Mitgliederversammlung persönlich zu erscheinen.

Ich erteile aus diesem Grund eine Vollmacht zur Stimmabgabe im Rahmen der Mitgliederversammlung nach § 10 der Satzung. Das Stimmrecht übertrage ich

Kontaktdaten **Bevollmächtigter:**

Name:

Vorname:

Mitgliedsnummer (wenn bekannt):

Die Vollmacht gilt ausschließlich für oben genannte Mitgliederversammlung. Weiterhin ist ein Widerruf durch mich jederzeit möglich.

Unterschrift Vollmachtgeber